OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000556/2/BL

Datum:
Linz, 8. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des A. S., x, K., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 20.10.2022, GZ: BHRO/922130194005/22, wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der veterinärbehördlichen Binnenmarkt-verordnung 2008

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 145 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt wird.
Bei der im Straferkenntnis (Spruch) angeführten Norm des § 63 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz wird zusätzlich noch „Abs. 2“ dieser Bestimmung ergänzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 14,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte mit Straferkenntnis vom 20.10.2022, GZ: BHRO/922130194005/22, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung von § 63 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909 idF BGBl. I Nr. 258/2021, iVm § 12 Abs. 1 Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 12 Stunden. Zudem wurde der Bf zur Zahlung von Verfahrenskosten in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

Dem Bf wurde zunächst mit Strafverfügung vom 10.10.2022 und mit dem hier gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfen, er habe am 12.03.2022 als Verfügungsberechtigter eine lebende Hündin (Rufname: N., K.-M., geb. x, weiblich, Farbe: beige, Mikrochiptranspondernummer: x), von Ö. nach P., D., inner-gemeinschaftlich verbracht, ohne dies mindestens zwei Werktage zuvor der belangten Behörde zu melden, obwohl ein Verfügungsberechtigter das Verbringen von Tieren mindestens zwei Werktage vor dem beabsichtigten Beginn des Versandes der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden habe.

I.2. Gegen die ergangene Strafverfügung vom 10.10.2022 erhob der Bf Einspruch, wobei er diesen auf die Strafhöhe einschränkte. Inhaltlich teilte er darin unter anderem mit, dass er nur eine geringe Pension in Höhe von monatlich 372 Euro erhalte und er keine Absicht gehabt habe, sich strafbar zu machen. Als Beilage übermittelte der Bf einen Kontoauszug mit dem Bezug der Pension.

Gegen das daraufhin ergangene Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 01.11.2022 Beschwerde und teilte inhaltlich Folgendes mit: „Ich bitte Sie nochmal meine Strafe zu kontrollieren. Wie gesagt in meinem letzten Schreiben habe ich sehr wenig Pension! Darum bitte ich Sie die Strafe zu überdenken. Wie gesagt es ist mir eine Lehre und ich werde das nicht mehr machen!! Ich bedanke mich im Vorhinein!“

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 04.11.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 12.03.2022 als Verfügungsberechtigter eine lebende Hündin (Rufname: N., K.-M., geb. x, weiblich, Farbe: beige, Mikrochiptranspondernummer: x), von Ö. nach P., D., innergemeinschaftlich verbracht, ohne dies mindestens zwei Werktage zuvor der belangten Behörde zu melden.

Der Bf verfügt über eine monatliche Pension in Höhe von 376,42 Euro. Es liegen keine einschlägigen Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit dem Tierseuchengesetz vor. Im Einspruch betreffend die Strafverfügung und in der gegenständlichen Beschwerde zeigte sich der Bf einsichtig.

II.3. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach dem Tierseuchengesetz iVm der veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2008 ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen und beweiswürdigende Überlegungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich, wie auch bereits der Einspruch des Bf, ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 63 Abs. 1 lit. a Tierseuchengesetz bis zu 4.360 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen. Abs. 2 dieser Bestimmung sieht für den Fall der fahrlässigen Tatbegehung ausdrücklich einen Strafrahmen von bis zu 1.450 Euro vor.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts konnte im Ergebnis die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe jeweils herabgesetzt werden, da der Bf über ein geringes monatliches Einkommen verfügt (376,42 Euro), er im Hinblick auf das Tierseuchengesetz unbescholten ist und sich in seiner Beschwerde auch einsichtig zeigte. Zudem sieht die übertretene Norm ausdrücklich einen geringeren Strafrahmen bei fahrlässiger Tatbegehung vor. Von einer solchen Fahrlässigkeit ist im konkreten Fall grundsätzlich auszugehen, sodass § 63 Abs. 2 Tierseuchengesetz zur Anwendung gelangt, der eine Höchststrafe von 1.450 Euro und keine Mindeststrafe vorsieht. Aufgrund der soeben aufgezählten Milderungsgründe kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts im konkreten Fall mit 10 % der Höchststrafe, und somit 145 Euro, das Auslangen gefunden werden.

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafe im verfügten Ausmaß ausreichend ist, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Eine weitere Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung (iSd § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG) sind im gegenständlichen Fall allerdings nicht

möglich, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Verhinderung von Tierseuchen, nicht als gering einzustufen ist.

III.4. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde war gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe und somit mit 14,50 Euro festzusetzen.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang